

*Abgeleitet aus Vorlage Nr. B1470380*

# Allgemeine Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Stadt Norderstedt

Entwurf	Bisherige Schmutzwassersatzung
Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 31 des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein, beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung in der Stadtvertretung vom ..... Die folgende Satzung beschlossen.	Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 1978 (GVObI. Schl.-H. S. 28), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 17. März 1978 (GVObI. Schl.-H. S. 71) und des § 35 des Landeswassergesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 7. Mai 1979 (GVObI. Schl.-H. S. 328) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 8. Sept. 1987 mit Zustimmung der Wasserbehörde folgende Satzung erlassen.
§ 1 Schmutzwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p><b>Neu § 1 und 2</b></p> <p>(1) Die Stadt ist in ihrem Gebiet zur Schmutzwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz verpflichtet.</p> <p>(1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) als öffentliche Einrichtung.</p>

(2) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst	1. das Sammeln, Fortteilen, Behandeln, Einleiten von Schmutzwasser, das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie die Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen.	(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist, dazu gehört auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.  Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ausgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.
(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.		(3) Die Abwasserbeseitigung umfaßt 1. die Ableitung und Behandlung des in die städtische Schmutzwasserkanalisation eingeleiteten Abwassers und 2. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Sammelgruben eingeleiteten Abwassers und die Einleitung in die städtische Schmutzwasserkanalisation zum Zwecke der Behandlung in einer Abwasserkläranlage.

<p>(4) Die Stadt hat ein Abwasserkonzept nach § 31 LWG für die Schmutzwasserbeseitigung mit Genehmigung der Wasserbehörde erlassen. Auf der Grundlage ihres Abwasserkonzeptes überträgt die Grundstückseigentümer die Beseitigung des Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bleibt bei der Stadt. Für diese dezentrale Schmutzwasserbeseitigung gelten die Bestimmungen dieser Satzung.</p>	<p>(4) 1. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind bzw. werden Abwasseranlagen, bestehend aus den Zentraleinrichtungen wie Klärwerke, Hauptsammler, Transportleitungen, Druckleitungen, Hebeanlagen, Meßeinrichtungen, Pump- und Übergabestationen und den Abwasserkanälen (Straßenkanälen) errichtet, die ein einheitliches Netz bilden, die städtische Schmutzwasserkanalisation, bilden und als selbständige öffentliche Teileinrichtung der Abwasserbeseitigung von der Stadt betrieben und unterhalten werden.</p> <p>2. Ebenfalls als selbständige öffentliche Teileinrichtung gehören die Anschlußkanäle vom Straßennetz bis zu den Grundstücksgrenzen zur Gesamtveranstaltung Abwasserbeseitigung.</p> <p>3. Die Stadt schafft die Abfuhrreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2.</p> <p>4. Zu den Abwasseranlagen gehören auch die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beträgt.</p> <p>5. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt die Stadt.</p> <p>6. Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus § 1 Abs. 1 Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.</p>
<p>(5) Soweit Grundstückseigentümer das Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben sammeln, bleibt die Schmutzwasserbeseitigungs pflicht bei der Stadt. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 5. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.</p>	

§ 2 Öffentliche Einrichtungen		§ 2 Grundstück <b>Neu § 4</b>
(1) Zur Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Stadt öffentliche Einrichtungen.		(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
(2) Jeweils selbständige Öffentliche Einrichtungen werden zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem (zentrale Schmutzwasserbeseitigung) und zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) gebildet.		(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.
§ 3 Bestandteile der öffentlichen Schmutzwasser- beseitigungseinrichtungen		§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

<p>(1) Zur zentralen, öffentlichen beseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre Selbständigkeit Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Schmutzwasserbeseitigung, die die Stadt für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen (Trennsystem) sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen.</p> <p>Zu den erforderlichen Anlagen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geworden sind,</li> </ol>	<p>(1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer.</p> <p>Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich befindlichen Gewerbebetriebs. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.</p>

<p>(2) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm's und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p>(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorrangungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.</p> <p>(4) Die Grundstücksanschlüsse sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung.</p>	<p>(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzugeben. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 4</b> Begriffsbestimmungen</p>	<p><b>Neu § 5</b></p>
<p>1. Grundstücke im Sinne der Regelungen über die sind Satzung dieser in Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke des gleichen Grundstückseigentümers, die auf Grund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.</p>	<p>(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebstürtiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluß zu lassen.</p>

2. Grundstückseigentümer Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.	(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).	(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen, die der Anschlußberechtigte zu vertreten hat, die Neuverlegung (Veränderung) eines Anschlußkanals erforderlich, so werden die notwendigen Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten der Anschlußberechtigten ausgeführt. Das gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Anschlußkanals beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muß.	(4) Soweit die Voraussetzungen der Absätze (1) und 2) nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich § 5 das Recht, zu verlangen, daß der in Kleinkläranlagen anfallende Schlam und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.
3. Grundstücksanschluss Grundstücksanschluss / Grundstücksanschlussleitung) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Schmutzwasserkanal (Sammel) bis zur Grundstücksgrenze. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks.			
4. Grundstücksentwässerungsanlagen Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser über den Grundstücksanschluss dem öffentlichen Sammler in der Straße zuführen; ggf. auch Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben. Bei Druckentwässerung ist die Schmutzwasserpumpe Teil der Grundstücksentwässerungs- anlagen.			

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche, zentrale Schmutzwasserreinrichtung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt abwasserbereitigungspflichtig	Die Stadt kann den Anschluß ganz oder teilweise widerrufenlich oder befristet versagen, wenn a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
	b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammsteins und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Schmutzwasserkanals einschließlich Grundstücksanschluß für das Grundstück hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung (§ 7) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Das gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.	
(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3, soweit die Stadt über den Anschluß und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.	
(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluß seines Grundstücks berechtigt, kann die Stadt durch Vereinbarung den Anschluß zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.	
§ 6 Ausschluß und Beschränkung des Anschlussrechts	§ 6 Begrenzung des Benutzungsrechts

<p>(1) Die Stadt kann den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwassereinrichtung ganz oder teilweise versagen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Schmutzwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Schmutzwasser beseitigt werden kann oder</li> <li>2. eine Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.</li> </ol>	<p>(1) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) feste Stoffe, die in den Abwasseranlagen zu Verstopfungen führen können, zum Beispiel Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht-, Küchen- und sonstige häuslichen Abfälle,</li> <li>b) feuergefährliche, explosionsfähige, giftige und andere Stoffe, die die Abwasseranlagen, die darin Arbeitenden, die Reinigungsvorgänge im Klärwerk sowie die schadlose Beseitigung der Reinigungsrückstände gefährden bzw. stören könnten, wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Karbid, Zyan, Phenol, Öl, Abwasser aus Ställen, Dung- und Güllegruben u.a.,</li> <li>c) Abwässer, die Strahlungsschäden verursachen können (radioaktive Stoffe, die die nach den Strahlenschutzbestimmungen zulässige Strahlung überschreiten),</li> <li>d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,</li> <li>e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,</li> <li>f) Abwässer, deren Inhaltstoffe sowie deren Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle (Anlage 1) überschreiten, soweit sie nicht unter das generelle Einleitverbot der Bestimmungen der Buchstaben a) bis e) fallen.</li> </ul> <p>Die hier genannten Stoffe und Abwasser dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksaabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflublose Sammelgruben) eingeleitet werden.</p>
---	---

	<p>Der Versagungsgrund nach Satz 1 entfällt, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Stadt zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Beitragssatzung und der Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung für das Grundstück ergebenden Entgelten die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung der Leitung über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind sie dinglich oder durch Reallast zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich. Soweit es bei der Versagung nach Satz 1 verbleibt, gilt § 8 Abs. 7.</p>
(2)	<p>Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Erneuerung, der Umbau oder die Änderung bestehender Schmutzwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbereitigung kann Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.</p>
	<p>(2) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln in Abwasseranlagen ist nicht zulässig.</p> <p>(3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe und/oder Abwasser nach § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) bis f) in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.</p>

- (4) 1. Auf Grundstücken, auf denen Stoffe anfallen, die aufgrund des Standes der Abwassertechnik wegen ihrer spezifischen Eigenart (zum Beispiel leichter/schwächer als Wasser) abgeschieden werden können, sind entsprechende technische Vorrichtungen zur Abscheidung vor Einleiten des Abwassers in die Abwasseranlage bzw. Grundstücksabwasseranlage einzubauen (Abscheider).
2. Abscheideranlagen, sowie die zu- und abführenden Leitungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die für diese Anlagen entsprechenden DIN Bestimmungen, sowie die technischen Bestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt wurden. Die in Rede stehenden technischen Regelwerke können im zuständigen Fachamt der Stadt Norderstedt eingesehen werden.
3. Der Verpflichtete hat die Wartung und Leerung der Vorrichtung durch einen abfallrechtlich hierzu Befugten derart vornehmen zu lassen, so dass die Funktionsfähigkeit der Vorrichtung und die vorschriftsmäßige Beseitigung des Abscheidegutes sichergestellt ist.
4. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine mangelhafte Funktion der Vorrichtung entsteht.

	<p>(5) Wenn wegen Vorhaltung von Stoffen, die in der Gefahrstoffverordnung in der jeweils geltenden Fassung als gefährliche Stoffe und Zubereitungen bezeichnet sind, die Möglichkeit besteht, daß Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 Buchst. a) bis f) eingeleitet werden können, ist die Stadt berechtigt, vom Verpflichteten Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Art, Menge und Beschaffung des Abwassers und</li> <li>b) Art, Menge und Beschaffenheit der vorgehaltenen Stoffe, ihre Lagerart und den Lagerort zu verlangen.</li> </ul> <p>Außerdem kann die Stadt den Einbau von technischen Einrichtungen zur Ermittlung der Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers anordnen.</p>	
		<p>(6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltskosten zu tragen.</p>

(7)	<p>1. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassen beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen.</p> <p>2. Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage des Standes der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage bzw. Grundstückssabwasseranlage vermindern oder die Abbaufähigkeit der Inhaltsstoffe des Abwassers verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von technischen Vorrichtungen (wie zum Beispiel Selbstüberwachungseinrichtungen) verlangen.</p>		
	(8)	<p>Die Stadt kann auf Kosten des Einleiters Abwasserproben entnehmen und durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut analysieren lassen.</p>	
	(9)	<p>Ist das den Anlagen der Stadt zugeführte Schmutzwasser stärker verschmutzt, sind Zuschläge zu zahlen. Stärker verschmutzt ist ein Schmutzwasser, das im Jahresdurchschnitt im abgesetzten Zustand einen biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB 5) von mehr als 250 mg/l aufweist. Die Höhe des Zuschlages bestimmt die Beitrags- und Gebührensatzung.</p>	
	(10)	<p>Wer durch Einleitungen die Erhöhung der Abwasserkosten, -gebühren und oder -abgaben der Stadt verursacht, hat der Stadt den Betrag der Erhöhung zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	
			<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts</p> <p style="text-align: right;"><b>Siehe neu § 8</b></p>

<p>(1) Die zur zentralen oder dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Schmutzwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer Schmutzwasserbeseitigung verpflichtet und die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht bereit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.</p> <p>(2) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,</li> <li>b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können,</li> <li>c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammms beeinträchtigt wird,</li> <li>d) der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,</li> <li>e) die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder</li> <li>f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.</li> </ul>	<p>(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu einem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserabeanlage angeschlossen werden kann.</p> <p>(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.</p>
---	--

<p>(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stoffen, die Leitungen verstopfen können,</li> <li>b) Schmutzwasser, das schädliche Ausdüstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann,</li> <li>c) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,</li> <li>d) infektiösen Stoffen und Medikamenten,</li> <li>e) Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen,</li> <li>f) festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.,</li> <li>g) Kunstharsz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;</li> <li>h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;</li> <li>i) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke;</li> <li>j) Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;</li> <li>k) Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;</li> </ul>	<p>(3) Die Stadt kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.</p>
---	--

i) feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhältigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

m) Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;

n) Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer Krebszeugenden, fruchtschädigenden oder erbglverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;

o) Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;

p) Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

o wenn die Einleitung nach § 33 Landeswassergesetz genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt oder die Einleitung nicht angezeigt wurde,

q) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegten Werte. Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Satz 1 sowie nach den Absätzen 2 und 10 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Für Kleinkläranlagen, die Schmutzwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.	(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen und innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung (§ 7 Abs. 2) an den Abwasserkanal anzuschließen.	
(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere dessen § 47 Abs. 3, entspricht.	(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußpflichtige der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.	
(6) Ausgenommen von Absätzen 2, 3 und 5 sind	(6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserkanälen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.	

(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle nicht eingeleitet werden.	(7) Wer nach Absatz (1) zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang). Die Benutzung vorhandener Grundstücksabwasseranlagen ist dann nicht mehr zulässig, es sei denn, daß eine Befreiung gemäß § 8 erteilt wird.
(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Einleitung von belastetem Kühlwasser bedarf der Genehmigung der Stadt.	(8) 1. Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 7 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt und eine Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage oder abflublose Sammelgrube) betrieben werden muß, sein Grundstück an die städtische Einrichtung zur Abfuhr von Klärschlamm und Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen anzuschließen (Anschlußzwang). 2. Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und es der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).
(9) Das Wasser von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Grundstücken nur zulässig, wenn ein eigens zu diesem Zweck und von der Stadt genehmigter Waschplatz vorhanden ist und eine ordnungsgemäße Abwassereinleitung gewährleistet wird.	(9) Der nach Absatz 8) Anschluß- und Benutzungspflichtige hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksabwasseranlagen die Anzahl, die Art und die Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzugeben.
(10) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Schmutzwasserbereitigungseinrichtung, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Schmutzwasserbereitigungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.	

<p>(11) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte, Vorbehandlungsanlagen und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Schmutzwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Schmutzwassernetz zugeführt werden. Alle vorstehend genannten Anlagen sind im Rahmen der Regeln der Technik gemäß den Herstellerangaben herzustellen und zu betreiben.</p> <p>(12) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.</p>	<p>(13) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich anderfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</p> <p>(14) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unverzüglich anzulegen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzulegen und nachzuweisen. Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.</p>
---	--

<p>(15) Die Einleitungswerte nach den vorstehenden Regelungen (Abs. 1 bis 14) sind am ersten Reinigungsschacht (§ 13 Abs. 4), soweit ein solcher nicht besteht, an der ersten Möglichkeit der Probeentnahme auf dem Grundstück, einzuhalten. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Stadt.</p>	<p><b>§ 8</b> Anschluss- und Benutzungszwang</p>	<p><b>§ 8</b> Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p><b>Siehe neu § 9</b></p>	
	<p>(1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal vorhanden ist (Anschlusszwang). Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 10 zu stellen.</p>	<p>(1) Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe c Landeswassergesetz vorliegt.</p>	<p>(2) Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt Norderstedt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.</p>

<p>(3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschiebt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.</p>	<p>(4) Wird der öffentliche Schmutzwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.</p>	<p>(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 7 Abs. 11), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.</p> <p>(6) Soweit den Grundstückseigentümern die Schmutzwasserbeseitigungspflicht übertragen ist (§ 1 Abs. 5), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Hinsichtlich des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, sich an die gemeindliche Einrichtung zum Abfahren dieses Schlams anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Schlamm der Stadt bei Aholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Stadt innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzugeben, wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.</p>
---	---	---

<p>(7) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 6 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die abflusslose Grube einzuleiten und das Schmutzwasser der Stadt bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).</p>	<p><b>§ 9</b> Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang</p> <p><b>§ 9</b> Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage</p> <p>(1) Bei der zentralen öffentlichen Schmutzwasserreinrichtung auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, ist entweder dem Grundstückseigentümer entsprechend § 1 Abs. 5 die Schmutzwasserbeseitigungspflicht zu übertragen oder es besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer geschlossenen Abwassergrube im Sinne von § 8 Abs. 7.</p> <p>(2) Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.</p> <p>(1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage unter Einschaltung eines Prüfschachtes haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.</p> <p>(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.</p>
--	--

<p>(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.</p>	<p>(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, der Betrieb sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten die für diese Anlagen entsprechenden DIN Bestimmungen, sowie die technischen Bestimmungen, die von der obersten Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein eingeführt wurden. Die in Rede stehenden technischen Regelwerke können im zuständigen Fachamt der Stadt Norderstedt eingesehen werden.</p>	<p>(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzugeben. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.</p>	<p>(5) Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßigen Zustand und Betrieb der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichtigen Gesamtschuldner.</p>
---	--	--	---